EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS
vom 9. Mai 1963
über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Nahrungsmitteln

(63/318/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidungen des Rats vom 26. Februar und 8. März 1963 über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Kartoffeln, andere als zum Herstellen von Stärke, für trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, und für Jungfernöl von Oliven (1),

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Gebieten der Gemeinschaft besteht noch eine Knappheit bei bestimmten Nahrungsmitteln, und infolge der ungünstigen klimatischen Bedingungen, die im größten Teil des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten gegeben waren, kann diese Knappheit durch die neue Ernte in der Gemeinschaft erst später behoben werden.

Es liegt infolgedessen im Interesse der Gemeinschaft, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse für einen weiteren Zeitraum ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse werden bis zu den in dieser Tabelle für jedes dieser Erzeugnisse angegebenen Sätzen und Terminen ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Termin
07.01 A III b	Andere Kartoffeln, andere als zum Herstellen von Stärke	5 v. H.	31. Mai 1963
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	2 v. H.	30. Juni 1963
ex 15.07 B II a	Jungfernöl von Oliven	2 v. H.	30. September 1963

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 46 vom 22 März 1963, S. 953/63—954/63.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Mai 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 9. Mai 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Olivenöl, ausgenommen Jungfernöl

(63/319/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 9. Mai 1963 über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Nahrungsmitteln,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Entscheidung des Rats vom 9. Mai 1963 wurden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Jungfernöl von Oliven der Tarifnummer ex 15.07 B II a bis zum 30. September 1963 teilweise ausgesetzt ; damit jeder Gefahr einer Verkehrsverlagerung zum Schaden einiger Mitgliedstaaten entgegengewirkt wird, müßten die Zollsätze für Olivenöl, ausgenommen Jungfernöl, für einen entsprechenden Zeitraum ebenfalls ausgesetzt werden.

Die Aussetzung müßte zu einem Satz erfolgen, der die Gewähr dafür bietet, daß das im Gemeinsamen Zolltarif zwischen den Sätzen für die beiden betreffenden Erzeugnisse bestehende Verhältnis gewahrt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 30. September 1963 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Olivenöl, ausgenommen Jungfernöl, der Tarifnummer ex 15.07 B II a bis zum Satz von 5 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9 Mai 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS